

6. Bindung des Gerichts an die Zulassung: Die beschlossene Zulassung ist für das Gericht verbindlich, es sei denn, der beauftragte gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger wird

als Zeuge benötigt (vgl. Anm. 1.1. zu § 54). In diesem Falle wird dessen gesellschaftliche Funktion kraft Gesetzes (vgl. § 25) gegenstandslos.

§198

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der durch die Straftat Geschädigte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darüber bereits entschieden ist. Das Gericht kann einen später gestellten Antrag auf Schadensersatz bis zum Schluß der Beweisaufnahme durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn die Entscheidung über den Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist und der Angeklagte der Einbeziehung zustimmt. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn der Antrag ihm unter Wahrung der Ladungsfrist zugestellt wurde.

(2) Der Staatsanwalt ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, Schadensersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadensersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen.

1.1. Zum Begriff des Geschädigten vgl. Anm. 1.1. zu § 17.

1.2. Unterstützungspflicht: Das Gericht hat rechtzeitig und umfassend die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, damit der materiell Geschädigte seine Rechte in vollem Umfange realisieren kann (z. B. auch durch Erlass eines Arrestbefehls gem. § 120). Dem Geschädigten sind Hinweise und Erläuterungen zu geben, damit er erforderlichenfalls den Antrag spezifiziert oder berichtigt, Belege und sonstige Unterlagen vorlegt oder Beweismittel benennt. Gleiches trifft zu, wenn der Geschädigte nicht aktiv legitimiert ist oder keine Vollmacht erteilt hat (z. B. bei dem Antrag eines Verkaufsstellenleiters an Stelle der geschädigten Handelseinrichtung oder einer Abteilung an Stelle des geschädigten Betriebes oder der Eltern eines handlungsfähigen Erwachsenen). Der Geschädigte ist insbes. zu beraten, wenn

- über Fragen der Ersatzpflicht mehrerer Schadensverursacher zu entscheiden ist oder die Möglichkeit besteht, daß wenigstens über einen Teil der Ansprüche entschieden werden kann;
- die Rückgabe von Sachen oder bereits geleisteter Schadenersatz durch die Schädiger oder durch Dritte (z. B. Versicherung oder Betriebe) zu berücksichtigen sind;
- zivilrechtliche Zinsforderungen bisher unterblieben sind;

die exakte Nachweisprüfung über die Höhe des Schadens mit Hilfe von Belegen über den Neu- oder Zeitwert von Sachen oder über Reparaturkosten zu führen ist;

- weitere materielle Verluste, erhöhte Aufwendungen oder notwendige Auslagen entstanden sind;
- die detaillierte Darstellung von Umständen (z.B. zur Begründung eines Ausgleichsanspruches gem. § 338 Abs. 3 ZGB wegen nur noch beschränkt möglicher Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder erheblicher oder längerer Beeinträchtigung des Wohlbefindens) oder eine Schadensschätzung erforderlich sind;
- Anträge gestellt werden, die mit der zur Aburteilung stehenden Straftat in keinem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang stehen (vgl. Ziff. 2.2. der PIROG vom 14.9. 1978).

In diesen Fällen hat das Gericht den Geschädigten auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen und ihm zu empfehlen, fehlende Angaben nachzuholen, Beweismittel nachzureichen, Anträge zu ändern oder zurückzunehmen. Bei komplizierten Fragen soll der Geschädigte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Rechtsantragstelle des Gerichts aufzusuchen oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen, damit sachdienliche Anträge gestellt werden.

1.3. Für den Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. §§ 193, 194) ist das Datum des Eröffnungsbeschlusses, bis zu dem der Schadenersatzan-